



# Bundesgesetzblatt

## Teil I

2025

Ausgegeben zu Bonn am 19. Dezember 2025

Nr. 337

### Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung und der Baustellenverordnung

Vom 17. Dezember 2025

Die Bundesregierung verordnet aufgrund

- des § 18 Absatz 1 und 2 Nummer 2 und des § 19 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist,
- des § 17 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 und Absatz 3, des § 19 Absatz 1, 2 und 3 Nummer 1, 8 bis 10 und des § 25 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 313) geändert worden ist:

#### Artikel 1

##### Änderung der Gefahrstoffverordnung<sup>1</sup>

Die Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 384) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 3 durch die folgende Angabe ersetzt:  
„§ 3 (wegefallen).“
2. § 2 Absatz 1 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:  
„1. gefährliche Stoffe und Gemische nach § 3a des Chemikaliengesetzes.“.
3. § 3 wird gestrichen.
4. In § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird die Angabe „nach § 3“ gestrichen.
5. In § 11 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „in § 17 Absatz 1 genannten Ausnahmen von Beschränkungen und die“ gestrichen.
6. § 11a wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „oder § 17 Absatz 1“ gestrichen.
    - bb) In Satz 4 wird die Angabe „, § 17 Absatz 1“ gestrichen.
  - b) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Betriebe bedürfen einer Genehmigung durch die zuständige Behörde, wenn Abbrucharbeiten im Bereich niedrigen Risikos oder im Bereich mittleren Risikos durchgeführt werden sollen. Die Zulassung nach Absatz 3 für Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos schließt die Genehmigung nach Satz 1 ein.“

<sup>1</sup> Dieser Artikel dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2668 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 zur Änderung der Richtlinie 2009/148/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (ABl. L 2023/2668, 30.11.2023; 2024/90312, 27.5.2024).

7. § 15c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Biozid-Produkte verwendet werden sollen,“ durch die Angabe „folgende Biozid-Produkte verwendet werden sollen:“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1 wird vor der Angabe „die eingestuft sind“ die Angabe „Schädlingsbekämpfungsmittel der Hauptgruppe 3 nach Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 528/2012,“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird nach der Angabe „Biozid-Produkten“ die Angabe „der Hauptgruppe 3 nach Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 528/2012“ eingefügt.
- bb) In Nummer 2 wird nach der Angabe „Biozid-Produkten“ die Angabe „der Hauptgruppe 3 nach Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 528/2012“ eingefügt.

8. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „(2)“ gestrichen.

9. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 6 Absatz 9“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 11“ ersetzt.

b) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die zuständige Behörde veröffentlicht eine Liste der Betriebe mit Zulassung nach § 11a Absatz 3 oder mit Genehmigung nach § 11a Absatz 4a oder lässt diese in einer von einer zentralen Stelle geführten Liste veröffentlichen.“

10. § 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b wird durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:

„b) für jeden Stoff, für den ein Arbeitsplatzgrenzwert oder ein biologischer Grenzwert in Rechtsakten der Europäischen Union festgelegt worden ist, unter Berücksichtigung dieses Grenzwerts ein nationaler Grenzwert vorzuschlagen ist; dabei sind die entsprechenden Bestimmungen der Richtlinien 98/24/EG, 2004/37/EG und 2009/148/EG zu berücksichtigen.“

11. Nach § 21 Nummer 3b wird die folgende Nummer 3c eingefügt:

„3c. entgegen § 11a Absatz 4a Satz 1 in Verbindung mit Anhang I Nummer 3.5 Absatz 2a eine Genehmigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig beantragt.“

12. § 22 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 17d wird die folgende Nummer 17e eingefügt:

„17e. entgegen § 11a Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit Anhang I Nummer 3.3 Absatz 2 Satz 1 einen Schutanzug nicht oder nicht richtig zur Verfügung stellt.“

b) Die bisherigen Nummern 17e und 17f werden zu den Nummern 17f und 17g.

13. Nach § 25 Absatz 8 wird der folgende Absatz 9 eingefügt:

„(9) Bei Abbrucharbeiten mit Asbest im Bereich niedrigen und mittleren Risikos ist eine Genehmigung nach § 11a Absatz 4a bis zum Ablauf des 19. Dezember 2026 nachzuweisen.“

14. Anhang I wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3.2 Satz 2 wird die Angabe „§ 2 Absatz 4b“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 4c“ ersetzt.

b) Nummer 3.5 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In der Angabe vor Nummer 1 wird nach der Angabe „anzugeben“ die Angabe „beziehungsweise vorzulegen“ eingefügt.

bbb) Nach Nummer 5 werden die folgenden Nummern 5a und 5b eingefügt:

„5a. Vor- und Nachname der voraussichtlich eingesetzten Beschäftigten,

5b. einen Nachweis der fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nach Anhang I Nummer 3.6 der voraussichtlich eingesetzten Beschäftigten und einen Nachweis über deren letzte arbeitsmedizinische Vorsorge nach § 3 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge.“.

bb) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Genehmigung nach § 11a Absatz 4a wird aufgrund einer unternehmensbezogenen Anzeige nach Absatz 2 erteilt, wenn der Arbeitgeber dies im Rahmen der Anzeige anfordert und nachgewiesen hat, dass

1. die für die Tätigkeiten notwendige personelle und sicherheitstechnische Ausstattung gegeben ist und

2. die Einhaltung der einschlägigen Arbeitsschutzzvorschriften gewährleistet ist.

Die Genehmigung gilt nach Ablauf einer Frist von vier Wochen nach Eingang der unternehmensbezogenen Anzeige nach Absatz 2 als erteilt, sofern die Behörde in dieser Zeit keine Einwände erhebt. Die Genehmigung wird für einen Zeitraum von sechs Jahren erteilt. Sie kann mit Auflagen sowie mit dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Auflagen können nachträglich angeordnet werden. Sie kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht mehr erfüllt sind. In begründeten Fällen kann eine kürzere Befristung als sechs Jahre festgelegt werden.“

- c) In Nummer 3.6 Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „umfasst“ die Angabe „auch“ eingefügt.
- d) In Nummer 5.3 Absatz 9, Nummer 5.4.2.1 Absatz 1, Nummer 5.5.1 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Zubereitungen“ durch die Angabe „Gemische“ ersetzt.

## Artikel 2

### Änderung der Baustellenverordnung

Die Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Anhang II Nummer 2 Buchstabe b wird durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:

- „b) Stoffen und Gemischen, die den in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 dargelegten Kriterien entsprechen für
  - aa) Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff,
  - bb) Entzündbare Flüssigkeiten oder Akute Toxizität (jeweils Kategorie 1 oder 2) oder
  - cc) Keimzellmutagenität, Karzinogenität oder Reproduktionstoxizität (jeweils Kategorie 1A oder 1B),“.

## Artikel 3

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 17. Dezember 2025

Der Bundeskanzler

Merz

Die Bundesministerin  
für Arbeit und Soziales

Bärbel Bas

**EU-Rechtsakte:**

1. Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 131 vom 5.5.1998, S. 11), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/869 vom 13. März 2024 (ABl. L, 2024/869, 19.3.2024; 2024/90309, 24.5.2024) geändert worden ist
2. Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates) (kodifizierte Fassung) (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 50; L 229 vom 29.6.2004, S. 23; L 204 vom 4.8.2007, S. 28), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/869 vom 13. März 2024 (ABl. L, 2024/869, 19.3.2024; 2024/90309, 24.5.2024) geändert worden ist
3. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1; L 16 vom 20.1.2011, S. 1; L 94 vom 10.4.2015, S. 9; L 349 vom 21.12.2016, S. 1; L 190 vom 27.7.2018, S. 20; L 55 vom 25.2.2019, S. 18; L 117 vom 3.5.2019, S. 8; L, 2024/90811, 13.12.2024), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2025/1222 vom 2. April 2025 (ABl. L, 2025/1222, 20.6.2025) geändert worden ist
4. Richtlinie 2009/148/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (kodifizierte Fassung) (ABl. L 330 vom 16.12.2009, S. 28, die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2023/2668 22. November 2023 (ABl. L, 2023/2668, 30.11.2023; 2024/90312, 27.5.2024) geändert worden ist
5. Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1; L 303 vom 20.11.2015, S. 109; L 280 vom 28.10.2017, S. 57; L, 2025/90102, 4.2.2025), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/1290 vom 29. Februar 2024 (ABl. L, 2024/1290, 6.5.2024) geändert worden ist